

## Die Regelung der Leder- und Häuteinfuhr.

### Neue Bestimmungen.

Die heutige Wiener Zeitung enthält eine sofort in Kraft tretende Ministerialverordnung betreffend die Begünstigungen für eingeführte Leder, Häute, Felle und Gerbstoffe. In Durchführung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Februar 1916 wird, unter teilweiser Aenderung dieser Bestimmungen hinsichtlich der Bezeichnung des aus dem Ausland eingeführten Leders, angeordnet wie folgt:

§ 1. Behufs Erlangung der im § 5, Z. 3 und 4, der Verordnung vom 5. Februar 1916, RGBl. Nr. 28, angeführten Begünstigungen sind zum Zwecke der Zollabfertigung schriftliche Warenerklärungen in dreifacher Ausfertigung abzugeben. In diesen sind außer den allgemein erforderlichen Angaben anzuführen: a) die Gattungen der zur Einfuhr gelangenden Leder, Häute und Felle oder Gerbstoffe nach ihrer handelsüblichen Benennung; b) das Gesamtgewicht in Kilogramm für jede Gattung der zur Einfuhr gelangenden Leder oder Gerbstoffe; c) die Stückzahl und das Gesamtgewicht der zur Einfuhr gelangenden Häute und Felle, und zwar für Rindshäute und Kalbfelle (einschließlich Treffer und Wittlinge) getrennt nach folgenden Gewichtsklassen: Häute: bis 22½ Kilogramm, von 23 bis 29½ Kilogramm, von 30 bis 39½ Kilogramm, von 40 bis 49½ Kilogramm, über 50 Kilogramm; Kalbfelle, gesalzen: bis 4 Kilogramm, über 4 Kilogramm; Kalbfelle, getrocknet: bis 2 Kilogramm, über 2 Kilogramm. Die gleiche Warenerklärung ist bezüglich der im Postverkehr eingehenden Sendungen abzugeben, wenn die Erlangung der Begünstigungen hinsichtlich dieser Sendungen angestrebt wird.

§ 2. Das zur Einfuhr gelangende Leder ist, wenn es den im § 1 der Verordnung vom 5. Februar 1916, RGBl. Nr. 28, genannten Gattungen angehört und sofern die Partei die den Vorschriften des § 1 der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Warenerklärung abgegeben hat, auf jedem einzelnen Stücke und seinen verschiedenen Teilen von dem abfertigenden Zollamt durch Ausdruck seines Stempels und des darunter gesetzten Wortes „Einfuhr“ zu bezeichnen. Das so bezeichnete Leder darf beliebig und zu einem von den festgesetzten Höchstpreisen abweichenden Preise verkauft werden. Das abfertigende Zollamt hat der Ledermeldestelle im k. u. k. Kriegsministerium (Wien, 3. Bezirk, Bördere Zollamtsstraße Nr. 3) die mit der Bestätigung über den Vollzug der Abstempelung versehene dritte Ausfertigung der Warenerklärung einzusenden.

§ 3. Behufs Erlangung der Begünstigungen, die im § 5, Z. 4, der angeführten Verordnung für die Fälle der Einfuhr von Häuten und Fellen oder Gerbstoffen vorgesehen sind, sind dem Handelsministerium von den Parteien die Nachweise über die erfolgte Einfuhr, das ist die zollbehördlich bestätigte Warenerklärung und womöglich auch die Rechnung über die vom Auslande bezogene Ware, binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Ware im Zollgebiet einzusenden. Das Handelsministerium fertigt nach Prüfung dieses Nachweises dem Anzeiger eine Bestätigung über die für richtig befundene Anzeige zu und verständigt hierbon die Ledermeldestelle im k. u. k. Kriegsministerium. Die bei der Abfertigung von Häuten, Fellen und Gerbstoffen auszustellenden dritten Ausfertigungen der Warenerklärungen sind von den Zollämtern zu sammeln und am 15. und letzten jedes Monats an das Handelsministerium zur Ermöglichung der Ueberprüfung der Parteinachweise einzusenden. Nach Fertigstellung des aus den eingeführten Rohmaterialien hergestellten Leders hat der Erzeuger unter Angabe der Gattungen des erzeugten Leders und ihrer Mengen ohne Verzug um die Vornahme der im § 5, Z. 4, der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Abstempelung beim Handelsministerium anzusuchen, das hierüber das weitere veranlaßt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.